



## 7. Sekundärliteratur

## Die Hallesche Tagespresse bis zum Jahre 1848. Mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der "Halleschen Zeitung" / Hans-Ulrich Reinicke. - Halle ...

Der Verlag der Franckeschen Stiftungen.

Reinicke, Hans-Ulrich Halle (Saale), 1926

Anlage IIa. No. I. Hallische Zeitungen Mit königlicher Freiheit. Donnerstags den 2 Januar. 1749.

## Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden. Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

## Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)



Donnerstags den 2 Januar. 1749.

Wien den 21 Dec. SIm 16 biefes ward das das Unniversarium der Erzherzogin Maria Unna, weil. Gouvernantin in den Niederlanden, mit Lautung aller Glocken begangen. Go: wohl Derofelben, als Der Ergherzogin Bouvernantin Elifabeth, Leichname, find bor einigen Wochen anhergebracht und in der Renferl. Gruft ben den Capucinern , iede an gehörigen Ort, nach der genealogischen Ordnung bengesethet worden. Der Friede wird hier nicht mit folden Golennitaten als an andern Sofen publiciret werden, fondern der hof wird es ben einer bloffen Notification durch ein Patent, vornehmlich gum Besten der Sandelschaft, bewenden laffen. Ihro Renferl. Ronigl. Dajeft, haben nun festgesetet, daß ausser ben 12000 Mannin Stalien in Ihren übrigen Erblanden allezeit 108000 Mann vollzählig erhalten werden follen. Das von dem Baron von Trencf ehemahls commandicte Regiment wird nicht, wie bisher bie Rede gegangen, redutiret, fondern vielmehr in vollkommenen Stande erhalten werden. Ihro Maj. hail fau aus Deffau alhier an. 21m 24 Des Mor-

ben durch ein Sdict bekant machen laffen, daß fie beschloffen, vor einer hierzu besonders niedergesetten Commission, in welcher Der herr Graf von Saugwiß prafidiren wird, und die im Monat Januar eroffnet werden foll, alle Ibro jugehörige geistliche Guter und Revenuen, welche anben befonders specifieiret find, an den Meiftbietenden verfauffen zu laffen. Es wird auch in furgen eine Berordnung jum Borichein fommen, nach welcher eine Tare auf Das Galt geleget werden foll, dergeftalt, daß iede Perfon, ohne Ausnahme, welche das 18 Jahr überschritten hat, jahrlich i Rl. bavor wird entrichten muffen. Der Sachsengothaische Sof hat dem Renferl. Minift rio ein Drojece eines Bergleiches mit dem Sachfencoburgi. ichen, megen ber Weimar = Gifenachischen Tutel, überreichen laffen, man will aber meiffeln, daß es Sachsencoburgischer seits angenommen werden durfte.

Berlin den 28 Dec. Um 23ften dieses langten Ge. Sochfürstl. Durchl. ber regierende Fürft von Unhaltdef.



